

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Vorbereitung für die freiwillige Krankenpflege im Kriege

[urn:nbn:de:bsz:31-345601](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345601)

Die Benützung der insbesondere an Schriften über die freiwillige Krankenpflege, ihre Organisation und ihre Geschichte, ziemlich reichhaltige gemeinsame Fachbibliothek steht zwar sämtlichen Zweigvereinen der beiden verbündeten Vereine offen, ohne daß jedoch hievon ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht wurde. Wir können daher nur wiederholt alle, welche sich für die Bestrebungen des rothen Kreuzes interessieren, zu fleißigerer Benützung der Bibliothek einladen.

Die Geschäfte des Bibliothekwirts wurden durch Expeditor Ebert versehen.

Die Bibliothek ist in den Geschäftsräumen des Gesamtvorstandes ausgestellt, woselbst auch der Katalog und eine Liste zu Vorschlägen für Anschaffungen aufliegt.

II. Vorbereitung für die freiwillige Krankenpflege im Kriege.

A. Allgemeines.

In den früheren Berichten mußte wiederholt die Verzögerung eines planmäßigen Vorgehens auf diesem Gebiet damit begründet werden, daß hiezu die in Aussicht stehenden näheren Bestimmungen von Seiten des Staates über das Verhältniß der freiwilligen Krankenpflege zu den staatlichen Organen abgewartet werden mußten.

Diese Bestimmungen sind nun inzwischen erschienen und damit der bisherigen Unsicherheit über die Stellung der freiwilligen Krankenpflege zum Militär-Sanitätswesen ein Ende gemacht. Sie sind enthalten:

- 1) in der Kriegs-Sanitätsordnung vom Jahr 1878, welche zunächst den Grundsatz aussprach, daß die freiwillige Krankenpflege keinen selbständigen Faktor neben der staatlichen bilden dürfe, sondern dem staatlichen Organismus eingefügt und von der Staatsbehörde geleitet werden müsse, und sodann in einem besondern Abschnitt (Theil VI, § 209—227) über die Verwendung derselben auf dem Kriegs-Schauplatz und in Reserve- und Vereins-Lazarethen Vorschriften giebt;
- 2) in der Felddienstordnung vom Jahr 1887 (Abschnitt J, §§ 310, 311, 312), welche in § 310 ebenfalls sagt:
„Mit der Mobilmachung wird die freiwillige Krankenpflege den staatlichen Einrichtungen eingefügt“;

- 3) in der Kriegs=Etappenordnung vom Jahr 1887, welche in Anlage II zu § 6 einen förmlichen „Organisationsplan der freiwilligen Krankenpflege“ giebt. In diesem Organisationsplan, welcher über die Einfügung der freiwilligen Krankenpflege in den militärischen Sanitätsdienst genaue Vorschriften giebt und die der ersteren zufallenden Aufgaben genau abgrenzt, war die lang erwartete Grundlage gefunden, auf welcher eine planmäßig vorbereitende Friedenshätigkeit der Vereine vom rothen Kreuz aufgebaut werden konnte.

B. Die kriegsvorbereitende Thätigkeit im Einzelnen.

Nach § 2, Ziff. 1 des Organisationsplans besteht die Aufgabe der freiwilligen Krankenpflege in der Unterstützung des Militär-sanitäts=Dienstes:

- a) im Inlande,
- b) im Bereich der Etappenbehörden,

und zwar in dreifacher Hinsicht:

in der Krankenpflege,
im Krankentransporte,
im Depotdienst.

Demgemäß hat sich auch die vorbereitende Thätigkeit des Gesamtvorstandes auf diese drei Gebiete erstreckt und zwar mit besonderer Berücksichtigung des Dienstes im Bereich der Etappenbehörden, d. h. auf dem Kriegsschauplatz, für welchen der Organisationsplan in § 6 besonders genaue Vorschriften giebt.

Nachdem zunächst beschlossen worden, daß der Landesverein im Sinne dieser Bestimmungen für die Unterstützung des Militär=Sanitätsdienstes des XIV. Armeekorps

ein Lazareth=,
ein Begleit=,
ein Transport=

und

ein Depot=Detachement

aufzustellen habe, wurde demnächst der Personaletat dieser Detachements und der Ausrüstungsplan für dieselben aufgestellt und die Bereitstellung des erforderlichen Personals und Materials in Angriff genommen. Für das erforderliche

Lazareth-Personal, welches aus ausgebildeten Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen, Köchen, bezw. Köchinnen bestehen soll, standen zunächst die von der Abtheilung III des Frauenvereins ausgebildeten Krankenwärterinnen zur Verfügung, von welchem dem Gesamtvorstand für den Kriegsfall 20 zur sofortigen Absendung auf den Kriegsschauplatz zugesichert sind. Außerdem haben sich auf Anfrage die religiösen Corporationen, welche sich der Krankenpflege widmen, wie das evangelische Diakonissenhaus, das Ordenssuperiorat der Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paula, Pfarrer Berger in Prinzbach und das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Ingenbohl bereit erklärt, dem Landesverein vom rothen Kreuz für den Kriegsfall eine bestimmte Anzahl ausgebildeter Krankenschwestern zur Verfügung zu stellen.

Dagegen war es bis jetzt nicht möglich, den Bedarf an männlichen Krankenpflegern ebenfalls sicher zu stellen. Um diesem Mangel abzuhelpfen, hat der Gesamtvorstand nach dem Vorbild der von J. Wichern in Norddeutschland mit großem Erfolg organisirten „Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege“ an den Hochschulen des Landes die Bildung akademischer Krankenpflegervereine angeregt und sind solche in Karlsruhe und Freiburg bereits in das Leben gerufen.

Für den Bedarf an Begleit- und Transportmannschaften steht in den von verschiedenen Männerhilfsvereinen des Landes organisirten Krankenträgerkorps ein geschultes Personal zur Verfügung. Bei dem Präsidium des Badischen Militärvereins-Verbandes ist ferner die Bildung von Sanitätskolonnen angeregt worden, welche besonders an solchen Orten des Landes, wo Reserve-Lazarethe oder Erfrischungs- und Verbandstationen errichtet werden, von großem Nutzen sein können.

Besonders schwierig ist die Sicherstellung des Bedarfs der freiwilligen Krankenpflege an Aerzten, da alle im wehrpflichtigen Alter stehenden von der Militärverwaltung in Anspruch genommen werden; doch ist zu hoffen, daß es gelingen wird, unsern Bedarf aus den Reihen der nicht wehrpflichtigen Aerzte bezw. Mediziner ebenfalls sicher stellen zu können. Etwas Anmeldungen hiezu sind dem Gesamtvorstand sehr willkommen.

Bezüglich der Ausrüstung für das auf den Kriegsschauplatz abzusendende Personal ist anzuführen, daß das Krankenträgerkorps des Karlsruher Männerhilfsvereins mit der in der N.-E.-D. vom 4. Januar 1883 vorgeschriebenen Kleidung, ferner mit einem Gürtel und einer Rettungsbüchse, einer Anzahl Kran-

centragen und einem Krankenwagen ausgestattet ist. Für den übrigen Bedarf ist durch Verträge über sofortige Lieferung im Mobilmachungsfall Vorsorge getroffen. Auch für die auf den Kriegsschauplatz abzuführenden Krankenpflegerinnen sind die Muster für eine angemessene Kleidung und Ausrüstung festgesetzt und die Bereitstellung im Kriegsfall durch Lieferungsverträge vorgesehen.

Ein wichtiges Feld der Thätigkeit der freiwilligen Krankenpflege bildet die vollständige oder theilweise Uebernahme von staatlichen Reserve-Lazarethen und die Errichtung von Vereinslazarethen.

Die Militärverwaltung legt ganz besondern Werth auf eine möglichst umfassende Thätigkeit der Vereine vom rothen Kreuz auf diesem Gebiet und hat dies in einem Erlaß an den Kaiserlichen Kommissar zum Ausdruck gebracht.

Der Gesamtvorstand hat sich zu diesem Zweck zunächst mit der königlichen Intendantur XIV. Armeekorps in Verbindung gesetzt und die Zweigvereine derjenigen Orte, an welchen staatliche Reserve-Lazarethe errichtet werden sollen, zum Vorgehen in diesem Sinn aufgefordert. Der Männerhilfsverein Mannheim ist diesem Ruf gefolgt und hat mit der königlichen Intendantur ein Abkommen bezüglich der Uebernahme der in Mannheim zu errichtenden Reserve-Lazarethe getroffen. Auch vom Männerhilfsverein Pforzheim sind entsprechende Verhandlungen mit der königlichen Intendantur eingeleitet.

Der Beschaffung der für Ausstattung von Lazarethen, Lazarethzügen und Verbandstationen erforderlichen Gegenstände, wie Verbandmittel, chirurgische Apparate, Lazareth-Utensilien u. a. wurde in der Weise vorgearbeitet, daß zunächst Muster der hier in Betracht kommenden Gegenstände nach den vom Central-Comité in Berlin mitgetheilten Modellen hergestellt und Sammlungen derselben getrennt nach Gegenständen, welche sich zur Herstellung durch Frauenvereine, und solche, welche sich zur Anschaffung durch Männerhilfsvereine eignen, angelegt wurden, um solche auf Wunsch den auswärtigen Vereinen zur Nachbildung zuzusenden. Hievon wurde auch von Seiten der Zweigvereine vielfach Gebrauch gemacht. Die Aufstellung dieser Mustersammlungen ist das verdienstliche Werk des damaligen Depot-Respicienten, des Herrn Dr. L. Gutsch dahier. Der Vorstand des Frauenvereins hat ferner die Zweigvereine des Landes zu bestimmten Erklärungen veranlaßt, welche Gegenstände sie im Mobilmachungsfall herzustellen und wie viel sie bis zum 10. Mobilmachungs-

tag zu liefern sich anheischig machen. Die bezüglichlichen Erklärungen lassen erwarten, daß dem Landesverein im Kriegsfall sofort größere Mengen der wichtigsten Bedürfnisse für Krankenpflege zu Gebote stehen.

Nach diesen Vorarbeiten wurde von Seiten des Gesamtvorstandes im Jahr 1889 die Aufstellung eines *Mobil-Plan* in Angriff genommen, welcher die Organisation des Gesamtvorstandes für Kriegsdauer feststellt und die behufs Uebergang in die Kriegsthätigkeit zu erledigenden Geschäfte ordnet und angiebt. Mit der Fertigstellung dieses Plans, bezw. dessen Ergänzung ist der Gesamtvorstand 3. St. beschäftigt.

Dem Central-Comité in Berlin wurde im Februar 1888 erstmals eine Nachweisung über die Leistungsfähigkeit des Badischen Landesvereins vom rothen Kreuz im Kriege gemäß § 2, Ziff. 2 des Organisationsplans eingereicht.

C. Depot.

Die nach unserm letzten Rechenschaftsbericht in Angriff genommene Neu-Ordnung des Depots nach Ausscheiden der nicht mehr verwendbaren Vorräthe, ist inzwischen weitergeführt worden. Der Gesamtvorstand wird dabei von dem Gedanken geleitet, daß das Depot die Grundlage bilden soll für das im Kriegsrath hier zu errichtende Hauptdepot, für welches der Stadtrath die unteren Räume des Wasser-Reservoirs in der Gartenstraße zur Verfügung gestellt hat.

Für diesen Zweck wird die Beschaffung von Vorräthen solcher Bedarfsgegenstände der freiwilligen Kriegs-Krankenpflege angestrebt, welche bei längerer Lagerung nicht dem Verderben ausgesetzt sind. Freilich erfordert dies größere Mittel und die Beschaffung dieser Mittel bildet eine ernste Sorge des Gesamtvorstandes, wenn uns auch, wie schon oben erwähnt, auf unserm Antrag vom Central-Comité in Berlin eine namhafte Beihülfe hierzu bewilligt worden ist. Denn die jedenfalls schon im Frieden bereit zu haltende Ausrüstung der auf den Kriegsschauplatz abzuschickenden Hilfskräfte mit Verbandmaterial, Lagerungs- und Transport-Geräthen; die Vorräthe an Lazareth-Utensilien für Uebernahme, bezw. Erweiterung von Reserve-Lazarethen, Errichtung von Vereinslazarethen u. s. w. werden noch auf längere Zeit die Bereitstellung größerer Beträge nothwendig machen.

Vorerst hat das Depot einen wichtigen Zuwachs erhalten durch die Beschaffung der oben erwähnten *Musterjammungen*

für Verbandgegenstände, chirurgische Apparate, Lazareth-Utensilien u. a.; von jenen für Frauenvereine sind sechs, von jenen für Männerhilfsvereine ist eine solcher Sammlungen vorhanden.

Den Dienst als Depotverwalter versieht Expeditior Ebert; für die Aufsicht, innere Ordnung und Vorschläge für Beschaffungen ist im Gesamtvorstand eine aus 3 Mitgliedern bestehende Depot-Commission gebildet.

Schließlich wäre hier noch anzuführen, daß der Gesamtvorstand, um das Interesse für die Bestrebungen des rothen Kreuzes auch in weiteren Kreisen der Bevölkerung zu wecken, im Jahr 1889 eine von Herrn Dr. Ludwig Acker verfaßte kleine Schrift: „Das rothe Kreuz. Ein Umriss seiner Geschichte und seiner Aufgaben“ herausgegeben hat. Die kleine Schrift behandelt namentlich auch die Nothwendigkeit und den Umfang der Friedensvorbereitung des rothen Kreuzes, soll es im Kriege den hohen Erwartungen entsprechen, welche man im Heer und Volk an seine Bestrebungen knüpft.

Der Gesamtvorstand, durchdrungen von dem Ernst seiner Aufgabe, wird unentwegt mit aller Hingebung daran arbeiten, daß er das hohe Ziel, das ihm gesteckt, erreicht. Aber er kann sich andererseits auch der Wahrheit des Gedankens nicht verschließen, daß nur die werththätige, opferfreudige Teilnahme des ganzen Volkes ihn zur Erfüllung seiner hohen Aufgabe befähigen kann.

III. Vermögensverwaltung.

Wie in unseren früheren Rechenschaftsberichten des Näheren ausgeführt, wurden nach Abschluß der Rechnung über die den vereinigten Hilfs-Comités im Kriege von 1870/71 zugeflossenen Geldmittel die verbliebenen Baarbestände als gemeinsames Vermögen des Frauen- und des Männerhilfsvereins erklärt und die Verwaltung desselben durch § 3, Ziff. 1 des Uebereinkommens vom 18. November 1871 (vgl. Anlage 1) als gemeinsame Angelegenheit dem Gesamtvorstand des Landesvereins vom rothen Kreuz übertragen.

Aus den Erträgnissen dieses Vermögens werden zunächst die Verwaltungskosten des Gesamtvorstandes bestritten; der hiernach verbleibende Rest wird der Unterhaltung und Ergänzung des Depots und anderen durch die Vorbereitung für die Aufgabe der freiwilligen Krankenpflege im Kriege erwachsenden Kosten zugewendet.